

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 04. Mai 1993
- 1 Ca 202/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 577 Abs. 2, §§ 516, 552; GVG § 17 a
Abs. 2 und Abs. 4 n. F., § 17 b Abs. 1 n. F.; ArbGG § 9
Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 7/93

1 Ca 202/93 ArbG Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Juni 1993
beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg.

G r ü n d e :

I. Die Parteien sind Brüder. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung in Anspruch. Er hat seine Klage zum Amtsgericht Eckernförde erhoben. Dieses hat das Verfahren an das Amtsgericht Hamburg abgegeben. Das Amtsgericht Hamburg hat sich durch Beschluß vom 11. Dezember 1992 für sachlich unzuständig erklärt und die Sache auf Antrag des Klägers an das für zuständig gehaltene Arbeitsgericht Hamburg verwiesen. Der Beschluß ist nicht begründet worden, er wurde den Parteien auch nicht zugestellt. Das Arbeits-



gericht Hamburg hat sich seinerseits durch Beschluß vom 16. Februar 1993 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das für sachlich und örtlich zuständig gehaltene Amtsgericht Hamburg verwiesen. Dieser Beschluß ist begründet und den Parteien förmlich zugestellt worden. Das Amtsgericht Hamburg verweigert die Übernahme. Das Arbeitsgericht Hamburg hat die Sache daher dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Diese Vorschrift ist auch bei einem negativen Kompetenzkonflikt von Gerichten verschiedener Gerichtsbarkeiten anwendbar (BAGE 44, 246 = AP Nr. 34 zu § 36 ZPO). Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann von einer Partei oder durch ein Gericht gestellt werden. Das Bundesarbeitsgericht ist vorliegend für die beantragte Bestimmung zuständig, weil es in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem Arbeitsgericht und dem Amtsgericht zuerst um die Bestimmung gegangen worden ist (vgl. BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, m.w.N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Hamburg ist nicht rechtskräftig geworden.

a) Verweisungsbeschlüsse nach § 17 a GVG n. F. sind förmlich zuzustellen (§ 329 Abs. 3 ZPO).



b) Das abgebende Gericht darf die Akte nicht vor Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses an das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, übersenden (§ 17 b Abs. 1 GVG n. F.).

Das hat der Senat mit ausführlicher Begründung in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und in der Fachpresse bestimmten Beschluß vom 1. Juli 1992 (- 5 AS 4/92 -) dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

c) Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus folgendes: Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 11. Dezember 1992 ist den Parteien zu keiner Zeit formgerecht zugestellt worden. Eine Heilung dieses Mangels kommt nicht in Betracht (§ 187 Satz 2 ZPO). Das Amtsgericht durfte daher die Akten dem Arbeitsgericht weder sofort nach der Beschlußfassung noch später übersenden. Es hätte vielmehr seinen Beschluß begründen und die Zustellung veranlassen müssen. Erst nach Ablauf der Beschwerdefrist hätte es die Akten übersenden dürfen. Da der Verweisungsbeschluß noch nicht rechtskräftig war, die Voraussetzungen des § 17 b Abs. 1 Satz 1 GVG n. F. also noch nicht vorlagen, hat das Arbeitsgericht die Übernahme des Rechtsstreits zu Recht abgelehnt.

Andererseits hat das Arbeitsgericht durch Beschluß vom 16. Februar 1993 sich für unzuständig erklärt und die Sache an das Amtsgericht verwiesen. Dieser Beschluß ist begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung (sofortige Beschwerde) versehen. Der



Beschluß ist auch förmlich zugestellt worden. Die Parteien haben das zulässige Rechtsmittel nicht eingelegt. Damit ist der Beschluß des Arbeitsgerichts Hamburg rechtskräftig geworden. Das war vom Bundesarbeitsgericht zu beachten, so daß das Amtsgericht Hamburg als das zuständige Gericht zu bestimmen war.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)